

# Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001 (Bgl. BSchG 2001) Fundstelle

Bgl. BSchG 2001 - Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2020

Gesetz vom 12. Juli 2001 über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgl. BSchG 2001)

StF: LGBl. Nr. 37/2001 (XVIII. Gp. RV 107 AB 124)

## **Änderung**

LGBl. Nr. 11/2017 (XXI. Gp. RV 758 AB 791) [CELEX Nr. 31989L0391]

## **Präambel/Promulgationsklausel**

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

§ 4 Koordination

§ 5 Grundsätze der Gefahrenverhütung

§ 6 Information der Bediensteten über Gefahren und deren Verhütung

§ 7 Beteiligung der Personalvertretung und der Bediensteten

§ 8 Unterweisung der Bediensteten

§ 9 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 10 Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen

§ 11 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren; Festlegung von Maßnahmen

§ 12 Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente

§ 13 Einsatz der Bediensteten

§ 14 Pflichten der Bediensteten

§ 15 Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle

§ 16 Instandhaltung, Reinigung und Prüfung

§ 17 Verordnungen

2. Hauptstück:

Arbeitsstätten und Baustellen

§ 18 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen

§ 19 Arbeitsstätten in Gebäuden

§ 20 Arbeitsräume

§ 21 Sonstige Betriebsräume

§ 22 Arbeitsstätten im Freien und auf Baustellen

§ 23 Brand- und Explosionsschutz

§ 24 Erste Hilfe

§ 25 Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten

§ 26 Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten

§ 27 Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen auf Baustellen

§ 28 Nichtraucherchutz

§ 29 Sonstige Einrichtungen

§ 30 Verordnungen

3. Hauptstück:

Arbeitsmittel

§ 31 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel

§ 32 Aufstellung von Arbeitsmitteln

§ 33 Benutzung von Arbeitsmitteln

§ 34 Gefährliche Arbeitsmittel

§ 35 Prüfung von Arbeitsmitteln

§ 36 Wartung von Arbeitsmitteln

§ 37 Verordnungen

4. Hauptstück:

Arbeitsstoffe

§ 38 Gefährliche Arbeitsstoffe

§ 39 Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen

§ 40 Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen

§ 41 Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

§ 42 Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von  
Arbeitsstoffen

§ 43 Grenzwerte

§ 44 Messungen

§ 45 Verzeichnis der Bediensteten

§ 46 Verordnungen

5. Hauptstück:

Gesundheitsüberwachung

§ 47 Eignungs- und Folgeuntersuchungen

§ 48 Untersuchungen bei Lärmeinwirkung

§ 49 Sonstige besondere Untersuchungen

§ 50 Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

§ 51 Feststellung der gesundheitlichen Eignung

§ 52 Durchführung von sonstigen besonderen  
Untersuchungen

§ 53 Untersuchende Ärzte

§ 54 Kosten der Untersuchungen

§ 55 Pflichten des Dienstgebers

§ 56 Verordnungen

## 6. Hauptstück:

### Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 57 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge

§ 58 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsplätze

§ 59 Fachkenntnisse und besondere Aufsicht

§ 60 Nachweis der Fachkenntnisse

§ 61 Handhabung von Lasten

§ 62 Lärm

§ 63 Sonstige Einwirkungen und Belastungen

§ 64 Bildschirmarbeitsplätze

§ 65 Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit

§ 66 Persönliche Schutzausrüstungen

§ 67 Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen

§ 68 Dienstbekleidung

§ 69 Verordnungen

## 7. Hauptstück:

### Präventivdienste

#### 1. Abschnitt

##### Arbeitsmedizinische Betreuung

§ 70 Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 71 Organisation der arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 72 Informationspflicht des Dienstgebers; Auskunfts- und Beratungspflicht der arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 73 Beziehung der arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 74 Präventionszeit der arbeitsmedizinischen Betreuung

#### 2. Abschnitt

##### Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit)

§ 75 Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte

§ 76 Organisation der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte

§ 77 Informationspflicht des Dienstgebers; Auskunfts- und Beratungspflicht der Sicherheitsfachkräfte

§ 78 Beziehung der Sicherheitsfachkräfte

§ 79 Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte

### 3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Arbeitsmediziner, Sicherheitsfachkräfte und sonstige Fachleute

§ 80 Allgemeines

§ 81 Aufzeichnungen und Berichte

§ 82 Meldung von Missständen

§ 83 Zusammenarbeit mit der Personalvertretung

§ 84 Abberufung von Präventivfachkräften

§ 85 Arbeitsschutzausschuss

### 8. Hauptstück

Kontrolle des Bedienstetenschutzes

#### 1. Abschnitt

Kontrolle des Bedienstetenschutzes in Dienststellen des Landes

§ 86 Bedienstetenschutzkommission

§ 87 Geschäftsführung

§ 88 Überprüfung

§ 89 Rechte der Bedienstetenschutzkommission

§ 90 Sofortige Abhilfe

§ 91 Sonstige Maßnahmen

§ 92 Bericht und Unterrichtung

#### 2. Abschnitt

Kontrolle des Bedienstetenschutzes in Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 93 Behebung von Missständen

### 3. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Kontrolle des Bedienstetenschutzes der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und der Landeslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen

§ 93a Bedienstetenschutzkommission für Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

§ 93b Bedienstetenschutzkommission für Landeslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen

§ 93c Gemeinsame Bestimmungen für die Bedienstetenschutzkommission der Landeslehrer an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen und an landwirtschaftlichen Fachschulen

### 9. Hauptstück

Schluss- und Übergangsbestimmungen

### 1. Abschnitt

Allgemeines

§ 94 Verordnungen

§ 95 Abweichende  
Durchführungsregelungen

§ 96 Auflage von Vorschriften

§ 97 Eigener Wirkungsbereich

§ 98 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

### 2. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 99 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren; Gesundheitsschutz- und  
Sicherheitsschutzdokumente

§ 100 Arbeitsstätten und Baustellen

§ 101 Präventivdienste

§ 102 Arbeitsmittel

§ 103 (entfallen)

§ 104 (entfallen)

§ 105 (entfallen)

### 3. Abschnitt

Geltungsbeginn

§ 106 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

### **Anmerkung**

LGBl. Nr. 11/2017

In Kraft seit 23.03.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)